

menarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§31 Abs. 2).

(3) Der Gemeinde-, Stadt- und Stadtbezirkswahlausschuß bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahl an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;
- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw.